

Statuten des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs – Landesverband Wien

§1:

Der Allgemeine Sportverband Österreichs, Landesverband Wien (in der Folge als ASVÖ-LV Wien bezeichnet) ist die freiwillige Vereinigung von Sportvereinen, die nachweisbar mindestens einem in Österreich anerkannten Fachverband und keinem anderen Dachverband, ASKÖ oder UNION oder parteipolitischen Sportverband angehören. Sämtliche Mitgliedsvereine haben sich jedweder parteipolitischen Betätigung zu enthalten. Der ASVÖ-LV Wien hat seinen Sitz in Wien und ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs (ASVÖ).

§2:

Der ASVÖ-LV Wien will den Sport in Wien frei von parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen ausbauen und jedem Wiener Sportler, insbesondere der Wiener Jugend, ohne Unterschied der Konfession und der politischen Gesinnung, die sportliche Betätigung erleichtern. Dieser Zweck soll durch Veranstaltungen, Vorträge und Lehrgänge erreicht werden.

Die besondere Aufgabe des ASVÖ-LV Wien ist die Zusammenfassung der Interessen seiner Sportvereine und deren Vertretung gegenüber den Wiener Behörden sowie den zuständigen Landesfachverbänden im Sinne des ASVÖ bzw. ASVÖ-LV Wien.

§3:

Der ASVÖ-LV Wien ist nicht auf Gewinn berechnet und daher eine gemeinnützige Vereinigung im Dienste der Volksgesundheit.

§4:

Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) die in der Generalversammlung bestimmten Beiträge der Sportvereine
- b) Subventionen bzw. die Zuwendungen aus dem Sportgroschen der Gemeinde Wien und die aus den Erträgen des Sporttrotobetriebes zufließenden Geldbeträge, welche vom ASVÖ an den ASVÖ-LV Wien im bestimmten Umfange weitergeleitet werden. Diese Mittel werden über Beschluss des Vorstandes Mitgliedsvereinen zuerkannt.
- c) durch Spenden und sonstige Zuwendungen bzw. Einnahmen.

§5:

Die Mitglieder des Verbandes sind:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

zu a)

Ordentliche Mitglieder können Vereine, Sektionen, Untergruppen oder Zweigvereine werden, die aus Einzelmitgliedern bestehen, deren Satzungen vereinsbehördlich genehmigt sind und mit den Satzungen des ASVÖ-LV Wien grundsätzlich nicht im Widerspruch stehen dürfen. Ihr Sitz und Tätigkeitsbereich hat Wien zu sein und/oder die hauptsächliche sportliche Betätigung ist in einem Wiener Fachverband organisiert.

Diese ordentlichen Mitglieder können nur überparteiliche Sportvereine, Fachsektionen, Untergruppen oder Zweigvereine sein, die keinem anderen Dachverband ASKÖ oder UNION oder parteipolitischen Sportverband angehören.

Fachsektionen, Untergruppen oder Zweigvereine können jedoch nur mit Zustimmung der Leitung ihres Hauptvereines Mitglied werden. Mehrere Fachsektionen, Untergruppen oder Zweigvereine, deren Zugehörigkeit zu einem Hauptverein erkennbar ist, gelten, auch wenn sie selbstständig vereinspolizeilich gemeldet sind, im ASVÖ-LV Wien nur als ein Verein. Ihre dem ASVÖ-LV Wien gemeldeten Sektionen müssen bei einem Fachverband gemeldet sein.

zu b)

Außerordentliche Mitglieder sind solche Vereine, die keine Fachverbandsbestätigung besitzen, obwohl sie den unter Punkt a) enthaltenen Bedingungen entsprechen. Vereine, die ihren Sitz und Tätigkeitsbereich in einem anderen Bundesland haben, können außerordentliche Mitglieder werden. Die Aufnahme wird vom

Verbandsvorstand nach Erfüllung der gleichen Aufnahmebedingungen (ohne Fachverbandsbestätigung) wie sie für ordentliche Mitglieder bestehen, beschlossen. Die Aufnahme kann auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Außerordentliche Mitglieder besitzen in der Generalversammlung nur beratende Stimme.

zu c)

Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Generalversammlung über Antrag Personen gewählt werden, die sich um den Sport in Wien auf überparteilicher Grundlage besondere Verdienste erworben haben. Die Wahl wird in einer Urkunde festgehalten, die dem Gewählten ausgefolgt wird.

Ehrenpräsident/innen haben in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen Sitz mit Stimme, Ehrenmitglieder in der Generalversammlung Sitz mit beratender Stimme.

§6: Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

§7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den freiwilligen Austritt
- b) die Streichung
- c) den Ausschluss
- d) Auflösung des Vereines

Zu a): Der **freiwillige Austritt** aus dem Verband ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Verbandsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Verbandsjahr wirksam.

Zu b): Zur **Streichung** von der Mitgliederliste ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag bis 30.6. des laufenden Jahres nicht bezahlt hat. Dem Vorstand steht in diesem Falle das Recht zu, trotz Aberkennung der Mitgliedschaft etwa noch offenen Beträge einzufordern. Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt in jedem Falle, in dem die Voraussetzungen zu einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht mehr gegeben erscheinen.

Zu c): Der **Ausschluss** eines Mitgliedes aus dem Verband kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der erfolgte Ausschluss wird schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand steht dem ausgeschlossenen Verein die Berufung an das Schiedsgericht, wobei der Vorstand durch zwei Mitglieder vertreten wird, zu. Bis zu ihrer Entscheidung durch das Schiedsgericht ruhen sämtliche Mitgliedsrechte, nicht jedoch die Pflichten. Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

Zu d) Nach einer erfolgten Auflösung eines Mitgliedsvereines, Sektion, Untergruppe oder Zweigverein erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft (nach. lit a-d) haben ausgeschiedene Mitglieder weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Verbandsvermögen Anspruch. Das aus Zuwendungen des ASVÖ-LV Wien bzw. ASVÖ stammende Vereinsvermögen, soweit es sich nicht um Verbrauchsgüter handelt, fällt in jedem Fall an den ASVÖ-LV Wien bzw. ASVÖ zurück.

§8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben bei der Generalversammlung unabhängig von ihrer Mitgliederanzahl je eine Grundstimme, darüber hinaus für die bei dem jeweils zuständigen Fachverband gemeldeten und aktiv an den sportlichen Wettkämpfen dieses Fachverbandes teilnehmenden Fachsektionen eine weitere Stimme. Mehrere Sektionen ein und desselben Vereines der gleichen Sparte, die bei dem zuständigen Fachverband einzelnen gemeldet sind, zählen im ASVÖ-LV Wien nur als eine Sektion.

Jeder Verein, der eine internationale oder österreichische Meisterschaft im abgelaufenen Verbandsjahr errang – wobei die Anzahl der errungenen Meistertitel unberücksichtigt bleibt - erhält eine weitere Stimme. Als internationale Meisterschaft gilt jede internationale ausgeschriebene Meisterschaft eines Fachverbandes, von den nationalen Fachverbänden abwärts. Als österreichische Meisterschaft gilt jede von dem zuständigen österreichischen Fachverband ausgeschriebene österreichische Meisterschaft oder Staatsmeisterschaft. Die Vereine sind berechtigt, für jede ihnen zufallende Stimme eine(n) Delegierte(n) zu entsenden, jedoch nicht mehr als fünf. Es können jedoch mehrere Stimmen von nur einer Person abgegeben werden. Die Vertreter/innen der

Vereine sind zur Generalversammlung satzungsmäßig zu bevollmächtigen. Liegt diese schriftliche –Vollmacht vor der Generalversammlung nicht auf, so besitzt der Verein kein Stimmrecht. Ein(e) Delegierte(r) darf nicht mehrere Vereine (bzw. Sektionen, Untergruppen, Zweigvereine von verschiedenen Vereinen) vertreten. Sämtliche Mitgliedsvereine und deren Mitglieder haben sich an die Satzungen des Verbandes sowie an die Beschlüsse der Verbandsorgane zu halten, soweit diese Verbandsinteressen betreffen. Den Mitgliedsvereinen und ihren Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des ASVÖ-LV Wien abträglich sein könnte.

§9: Die Organe des Verbandes sind

- a) Generalversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) die Kontrolle
- d) das Schiedsgericht

§10: Der Verbandsvorstand des ASVÖ-LV Wien

Die Geschäfte des ASVÖ-LV Wien werden vom Verbandsvorstand geführt. Er besteht aus

- dem Ehrenpräsidenten oder Ehrenpräsidentin
- dem Präsidenten oder der Präsidentin
- bis zu drei Vizepräsident/inn/en
- zwei Finanzreferent/inn/en
- zwei Schriftführer/inn/en
- den Beisitzer/inn/en, deren Anzahl acht nicht übersteigen darf.

Der gesamte Vorstand wird alle vier Jahre in der stattfindenden Generalversammlung neu gewählt. Alle Funktionäre sind wiederwählbar und führen die Geschäfte ehrenamtlich. Die Mitgliedschaft in einem Verein Sektion, Untergruppe oder Zweigvereins des ASVÖ-LV Wien ist Voraussetzung.

Der/die Präsident/in, bei Verhinderung einer der Vizepräsident/inn/en, vertritt den Verband nach außen. Die Schriftstücke des ASVÖ-LV Wien bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin – im Verhinderungsfalle eines/einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin – und eines/einer Schriftführers/Schriftführerin. Verpflichtungen, die den ASVÖ-LV Wien finanziell binden, sind vom/von der Präsidenten/Präsidentin im Verhinderungsfalle von einem/einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin – und einem/einer Finanzreferenten/Finanzreferentin gemeinsam zu unterfertigen.

Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind, eine ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt, bei Anwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin im Verhinderungsfalle eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin und zusätzlich so vielen Vorstandsmitgliedern, dass mindestens die Hälfte des Verbandsvorstandes anwesend ist.

Alle Vorstandmitglieder einschließlich des/der Vorsitzende/Vorsitzenden sind stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Delegation eines Funktionärs in das Präsidium des ASVÖ kann nur auf Vorschlag des ASVÖ-LV Wien-Vorstandes erfolgen. Von dieser Bestimmung ist nur der jeweilige Präsident des ASVÖ-LV Wien ausgenommen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung des ASVÖ-LV Wien, des Vorstandes sowie des Schiedsgerichtes sind für die angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder bindend..

§11:

Wirkungsbereich des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand ist das leitende und durchführende Organe des Verbandes. Er ist das ``Leitungsorgan`` im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

- a) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- b) Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- c) Aufstellung des alljährlichen Voranschlags
- d) Erstellung des Rechnungsabschlusses zur Vorlage an die Generalversammlung
- e) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern des Landesverbandes
- f) Ausschluss oder Streichung von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern entsprechend den §7 und 14
- g) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für den Verbandsvorstand
- h) Bildung von Ausschüssen aus seiner Mitte und Übertragung bestimmter Angelegenheiten an diese. Die Beschlüsse solcher Ausschüsse bedürfen der Bestätigung des Verbandsvorstandes. Eine Beiziehung außenstehender, beratender Fachleute kann beschlossen werden.

- i) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern (mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin) sind diese Stellen vom Verbandsvorstand neu zu besetzen. Weiters können die Beisitzer durch Kooptierung bis zur Gesamtzahl lt. §10 ergänzt werden.
- j) Über alle Angelegenheiten, die über die hier angeführten Kompetenzen hinausgehen und nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, sind Entscheidungen zu treffen. Sind in dringenden Angelegenheiten Entscheidungen notwendig, so können diese nur von mindestens zwei der Zeichnungsberechtigten getroffen werden. Diese Entscheidungen sind in der nächsten Vorstandssitzung dem Verbandsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§12: Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung des ASVÖ-LV Wien findet alle vier Jahre bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres statt. Sie ist die ``Mitgliederversammlung`` im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie muss mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Stimmberechtigung richtet sich nach den Bestimmungen des §8. Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist die ordentliche Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später am selben Ort eine außerordentliche Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Verbandsvorstand des ASVÖ-LV Wien einberufen werden. Der Verbandsvorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangt oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer. Die außerordentliche Generalversammlung hat in diesem Falle binnen Monatsfrist nach Eintreffen des Begehrens einberufen zu werden und hat innerhalb vier Wochen stattzufinden. Die Tagesordnung beschränkt sich auf die Behandlung der Anträge (bei Anträgen von Vereinen satzungsgemäß gezeichnet), die zur Einberufung geführt haben. Aus dem gleichen Grunde kann innerhalb des Zeitraumes zwischen den ordentlichen Generalversammlungen keine zweite außerordentliche Generalversammlung beantragt werden. Im übrigen gelten für die außerordentliche Generalversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung

Die Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- 1) Feststellung der Stimmberechtigten
- 2) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung
- 3) Tätigkeitsberichte
- 4) Bericht der Kontrolle
- 5) Beschluss über die Entlastung der Verbandsorgane
- 6) Wahlen der Verbandsorgane, von Ehrenpräsident/inn/en und Ehrenmitgliedern
- 7) Wahl der Kontrolle
- 8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 9) Beschlussfassung über Anträge der Mitgliedsvereine und des Verbandsvorstandes
- 10) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 11) Allfälliges

Anträge der ordentlichen Mitglieder, die in der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vorher beim ASVÖ-LV Wien schriftlich und richtig gefertigt (Obmann/frau + Schriftführer/in + Kassier/in + Vereinsstampiglie) eingebracht werden. Verspätete Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit.

Beschlussfassungen sowie die Wahl der Funktionäre erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Wahl von Ehrenpräsident/inn/en und Ehrenmitgliedern sowie aller Anträge, die bei ihrer Annahme eine Änderung der Satzungen des ASVÖ-LV Wien mit sich bringen würden, bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§13: Kontrolle

Die Kontrolle besteht aus drei Mitgliedern, die von der ordentlichen Generalversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder müssen verschiedenen Vereinen angehören. Die Kontrolle hat aus eigener Initiative oder auf Antrag von mindestens fünf Vereinen, jedoch mindestens einmal jährlich die Geschäftsgebarung, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung und des Verbandsvorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten Generalversammlung zu berichten.

Das Ergebnis einer aufgrund des Antrages der Vereine durchgeführten Überprüfung ist der nächste Vorstandssitzung bekannt zu geben. Sollte die Kontrolle bei einer Überprüfung zu keinem einhelligen Beschluss über das Ergebnis kommen, hat sie darüber ein Protokoll schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

Hat die Kontrolle Bedenken gegen die Geschäftsgebarung oder ist sie der Ansicht, dass die Beschlüsse der Generalversammlungen oder des Vorstandes nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, so kann sie dagegen Einspruch erheben.

In einem solchen Fall ist die beanstandete Geschäftsgebarung oder die beanstandete Durchführung eines Beschlusses durch den Vorstand nochmals zu überprüfen. Sollte das Ergebnis dieser Überprüfung die Bedenken der Kontrolle nicht zerstreuen, so kann die Kontrolle einen weiteren Einspruch dagegen der Generalversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Die Mitglieder der Kontrolle nehmen beratend an allen Sitzungen der Verbandsorgane teil.

§14: Schiedsgericht

In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten und solchen zwischen Mitgliedern, sowie zur Berufung gegen einen Ausschluss eines Mitgliedes, entscheidet ein Schiedsgericht. (Im Falle eines Ausschlusses bzw. bei Streitfällen die den Vorstand betreffen werden zwei Vertreter/innen vom Vorstand gestellt.) Beide Streitparteien haben innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Personen von verschiedenen Landesverbandsmitgliedsvereinen als Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person aus einem Mitgliedsverein des ASVÖ-LV Wien als Vorsitzende(n). Kommt über die Person des/der Vorsitzende(n) binnen vier Wochen vom Tage der Bestellung des Schiedsgerichtes keine Einigung zustande, so wird der /die Vorsitzende vom Vorstand bestellt. Das Schiedsgericht muss binnen sechs Wochen nach seiner Anrufung zusammentreten. Es ist, eine ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt, bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig, bezüglich Ausschluss siehe §7.

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit untereinander oder aus dem Verbandsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Das Anrufen von ordentlichen Gerichten ist erst dann statthaft, wenn alle Möglichkeiten im ASVÖ-LV Wien zur Bereinigung der Angelegenheiten ausgeschöpft sind (Anrufen des Vorstandes oder Schiedsgerichtes).

Bei Anrufen des ordentlichen Gerichtes ist eine diesbezügliche schriftliche Meldung an den Vorstand zu erstatten.

§15:

Auflösung

Die Auflösung des ASVÖ-LV Wien kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Das Vermögen des ASVÖ-LV Wien fällt im Falle einer Auflösung dem gemeinnützigen ASVÖ zu.

Mai 2003